Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

14.5.1874 (No. 112)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

No. 112. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Donnerstag, 14. Mai | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

* „Die Verfassungsrevision und die Militärconvention im Großherzogthum Baden". *)

In der trostlosen Oede unseres politischen Lebens in Baden, das neben dem Wellenschlag unserer confessionellen Kämpfe völlig abgestorben ist, thut es Einem ordentlich wohl, wieder einmal auf einen politischen Gedanken zu stoßen, wie er in obiger Schrift niedergelegt ist. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob man mit allen Sätzen, wie sie dort ausgeführt sind, einverstanden ist oder nicht, — die erfreuliche Thatsache, im Lande Baden auch einmal wieder etwas Badisch-Politisches zu hören, sollte bei allen Parteien eine günstige Aufnahme finden, und vollends, wenn eine so sachkundige Feder sich vernehmen läßt, die wir fast auf einen früheren badischen Staatsmann zurückführen möchten.

Der Verfasser bekämpft die Militärconvention vor allem von dem Gesichtspunkte aus, daß die Abtretung eines Hoheitsrechts, das bekanntlich einen absolut wesentlichen Bestandtheil der Staatsgewalt bildet, in unwiderruflicher Weise geschehen ist, „denn die Militärhoheit kann zwar, wie sich dieses bei jedem Vertrage von selbst versteht, mit beiderseitiger Einwilligung, sie kann aber auch nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben oder abgeändert werden. Eine einseitige Aufkündigung ist unstatthaft. Diese Eigenschaft des Vertrages ist von größter Bedeutung und drückt demselben den Character einer vollständigen Veräußerung der Militärhoheit auf. Jedes bestehende Gesetz, die Grundpfeiler der Staatsverfassung allein ausgenommen, kann von der gesetzgebenden Gewalt, die es geschaffen, wieder aufgehoben oder abgeändert werden, wenn es sich nicht bewährt. Die Unwiderruflichkeit der Convention aber bindet der gesetzgebenden Gewalt für alle Zukunft die Hände. Sollten Regierung und Stände auch noch so sehr überzeugt sein, daß eine Aufhebung oder Abänderung des Vertrages im Interesse des Staates liege, sie sind nicht im Stande, dieser Ueberzeugung Geltung zu verschaffen. Der Vertrag hat also offenbar eine weit höhere Wichtigkeit, als sie einem Gesetz zukommt. Zur Vermeidung dieser, für die Selbstständigkeit eines Staates sehr bedenklichen Folge pflegt man Staatsverträge, welche andauernde wechselseitige Beziehungen begründen, aufkündbar oder nur auf bestimmte Zeit abzuschließen. Dieser Vorbehalt macht es nicht nur möglich, den Vertrag zu beseitigen oder eine Abänderung desselben zu erzielen, sondern er ist auch dazu angethan, den allzu weiten Gebrauch eingeräumter Befugnisse zu verhüten. Diese Regel haben selbst die Regierungen der norddeutschen Kleinstaaten in ihrer Militärconvention vom 26. Juni 1867 beobachtet. Warum die Regierung dem Beispiel der nordischen Staaten gegenüber gerade in diesem so wichtigen Punkte eine badische Eigenthümlichkeit geschaffen und die Clausel der Unwiderruflichkeit zugestanden hat, ist bis jetzt unaufgeklärt geblieben."

Der Verfasser tadelt es insbesondere, daß die Convention nicht mit der Reichsgewalt, sondern mit der preußischen Staatsgewalt eingegangen worden ist. „Die Einheit der Person des Trägers der Reichsgewalt und des Trägers der kgl. preußischen Staatsgewalt ist zwar geeignet, die Unterscheidung zwischen beiden Gewalten zu verdunkeln, macht es aber um so nöthiger, dieselben nicht aus den Augen zu verlieren und sich zu vergegenwärtigen, daß die badische Staatsgewalt nicht nur zwischen dem Großherzog und dem deutschen Kaiser, sondern auch zwischen dem Großherzog und dem König von Preußen getheilt ist." Er bedauert es ferner, daß von keiner Seite in der Ständeversammlung die Frage aufgeworfen worden sei, ob die förmliche Veräußerung eines absolut wesentlichen Hoheitsrechtes mit der badischen Staatsverfassung vereinbar sei, während doch der Widerspruch einer solchen Veräußerung mit den Bestimmungen der §§. 3, 5 und 6 der badischen Verfassung ziemlich klar zu Tage liege. Der Verfasser glaubt seine Bedenken in dieser Hinsicht in folgender Weise deduciren zu können:

„Der §. 3 der Verf.-Urk. verfügt in Uebereinstimmung mit dem Hausgesetze:

Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen."

Dieses Verbot scheint sich zwar zunächst nur auf eine Theilung oder Veräußerung des badischen Staatsgebiets zu beziehen. Es darf z. B. dem einen Prinzen nicht die Staatsgewalt über das Oberland, und dem anderen Prinzen die Staatsgewalt über das Unterland als gesondertes Erbtheil übertragen werden; allein der Zweck dieses Paragraphen geht überhaupt dahin, daß die Staatsgewalt über das badische Gebiet in einer Hand verbleibe. Demgemäß ist es ebenso unstatthaft, die in der Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Rechte unter verschiedene Hände zu theilen, z. B. dem einen Prinzen die Hoheit über den Civilstaat, dem andern die Hoheit über den Militärstaat zuzuweisen.

Ganz klar und bestimmt verbietet dies aber der §. 5, welcher verfügt:

„Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus."

Es ist hier selbstverständlich der jeweilige Großherzog gemeint; wenn aber Jeder Großherzog, der zukünftige wie der gegenwärtige, alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigen soll, so kann es doch wohl keiner Regierung gestattet sein, irgend eines dieser Rechte zu veräußern. Dieselben sind dem jeweiligen Regenten nur fideicommissarisch anvertraut und die Regierung hat sowohl den Nachfolgern des Großherzogs als dem Lande gegenüber die Pflicht, alle Rechte der Staatsgewalt zu wahren und zu erhalten. Es steht ihr nicht die freie Verfügung über die Rechte der Staatsgewalt, sondern wie der §. 5 ausdrücklich sagt, nur die Ausübung derselben zu. Ganz ebenso wie die Regierung auf die Ausübung der Hoheitsrechte beschränkt ist, geht nach dem gleichen Paragraph die Vollmacht und Competenz der Volksvertretung nicht über diese Grenze hinaus, indem der Inhalt des §. 5 deutlich ausspricht, daß der Zweck der Verf.-Urk. nur die Ausübung der Hoheitsrechte zum Gegenstand hat.

Die Militärconvention ist endlich auch im Widerspruch mit dem §. 6 der Verfassung, welcher sagt:

„Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung."

Diese Verfassung verleiht der Volksvertretung das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, und das Recht der Controle über die rechtmäßige Ausübung der vollziehenden Gewalt in allen ihren Zweigen. Darunter ist auch die Controle über die Ausübung der vollziehenden Militärgewalt begriffen. Mit der Abtretung der Militärhoheit an Preußen ist diese ständische Controle ebenfalls aufgehoben worden, denn der badischen Regierung gegenüber kann sie nicht mehr geltend gemacht werden, weil diese die Militärhoheit nicht mehr ausübt, und dem König von Preußen gegenüber deswegen nicht, weil die badische Verfassung als bindendes Gesetz für ihn gar nicht existirt. Die vollziehende Gewalt über den badischen Militärstaat ist somit eine absolute geworden. Die Einsprachen der Volksvertretung, welche früher nicht selten in dieser Richtung erhoben wurden, können jetzt nicht geltend gemacht werden, wenn auch die Interessen des badischen Landes solche Einsprachen erheischen würden. Zwar ist noch auf diesem Landtage eine Interpellation dieser Art vorgekommen, und die Regierung hat sich auf die Beantwortung derselben eingelassen. Die allein richtige Antwort der Regierung wäre aber die gewesen, daß eine solche Interpellation nicht mehr an die badische, sondern nur an die preußische Regierung gerichtet werden könne. Eine solche Antwort wäre auch wohl ertheilt worden, wenn sich die Regierung nicht in der günstigen Lage befunden hätte, befriedigende Aufschlüsse zu geben, wenn sie vielmehr ein Verschulden hätte anerkennen müssen.

(Schluß folgt.)

*) Mannheim und Straßburg. Verlag von J. Bensheimer. 1874.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 12. Mai. (2. Kammer.) Berathung über den Bericht des Abg. Bär, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend. (Fortsetzung und Schluß.)

Nach wieder eröffneter Sitzung erhält das Wort

Abg. Lender (zur Geschäftsordnung): Als Glieder der kath. Kirche, als welche wir uns dem vaticanischen Decret unterworfen haben, mußten wir in der Kritik des Herrn Fieser eine persönliche Beleidigung finden; nach der Rüge des Herrn Präsidenten nehmen wir wieder an der Debatte Antheil, werden aber auf die Erörterungen des Abg. Fieser uns nicht einlassen.

Abg. Marbe: Er habe nichts dagegen, wenn den sog. Altkatholiken Corporationsrechte ertheilt werden sollten, aber daß man sie als Mitglieder der kathol. Kirche weiter betrachten wolle, das gehe nicht an. Die Frage, wie die Rechte einer Glaubensgenossenschaft behandelt werden sollten, sei nicht im Bericht erörtert; man gehe nur negativ zu Werk. Man verletze aber auch die bestehenden Rechte, die der kathol. Kirche in Baden eingeräumt seien, und ferner verstoße man gegen den seit Jahrhunderten feststehenden Begriff der Corporation. Es seien keine dauernden Verhältnisse, in denen die Altkatholiken sich befänden; das sei im Gesetzentwurf selbst zugestanden: man wolle, heiße es, einstweilen die Jurisdictionsgewalt des Bischofs bestreiten; auch verschiedene andere Bestimmungen der Art zeigten an, daß man der altkatholischen Sache keine lange Dauer verspreche. Man behandle hier ein Gesetz, das ausschließlich die kathol. Kirche betreffe. Erkennen die Altkatholiken das Dogma von der Verfassung der Kirche an? frage er; denn Schmidt habe gesagt, daß man noch mehr Dogmen ändern wolle. Die Zahl der Altkatholiken sei gegenüber den 800,000 Katholiken des Landes von keinem Belang; warum also so viele Verwirrung wegen so Weniger bringen? Er glaube, daß man bald erkennen werde, es seien aus den vaticanischen Decreten ganz andere Dinge gemacht worden, nur um Schreckbilder zu erregen, die keine Realität hätten. Der Bischof von Freiburg lasse die Altkatholiken einfach machen, man brauche also keinen Schutz gegen ihn. Zur Gründung einer kath. Pfarrei seien die Nachweise klar zu führen, daß die Mittel dazu dauernd vorhanden seien; für die Altkatholiken genügten die Mittel für wenige Jahre, — sie seien also bevorzugt. Es habe immer und zu allen Zeiten nach den Concilien Parteien gegeben, die Streit gesucht hätten. Die anerkannten Rechte der kathol. Kirche würden durch das Gesetz geschädigt; der Bericht Bär's fasse die Kirche äußerst knapp und engherzig auf. Man habe noch niemals von einer Großh. badisch-römisch-katholischen Kirche gehört. Ein Staatsbürgerrecht in der kathol. Kirche sei etwas ganz Seltsames. Den Papst habe man in dem Berichte ganz abdecretirt; er bleibe aber trotz aller Gesetze das Oberhaupt der Kirche. Wenn man den Papst abdecretire, weil er nicht im Land wohne, — ei, so habe man nicht daran gedacht, daß ja auch der altkathol. Bischof Reinkens nicht im Lande wohne. Sie können, m. H., uns polizeilich beengen, weiter nichts. Sie haben uns dazu geholfen, diejenigen hinauszuschaffen, die nicht im Geiste der Kirche leben. Redner erläutert die Art und Weise, wie man die kath. Kirche der Polizeiwillkühr unterwerfe; es werde bald heißen: § 1, die kathol. Kirche ist abgeschafft; § 2, die altkath. Kirche ist eingeführt; § 3, das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt. Man wolle der kathol. Kirche als einer Corporation verwehren, wen sie als Glied ihrer Gemeinschaft anerkenne; man wolle sich staatlicherseits selbst das Recht anmaßen, hier bestimmend einzuwirken.

Staatsminister Jolly: Er wolle sich auf die

wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken, die die Regierung leiteten. Die Hauptsache sei hier eine Rechtsfrage; es handle sich nicht um Dogmen, Cultus u. dgl. Die Kirche solle in nichts beschränkt, ihr nichts entzogen werden. Es handle sich darum, ob die vaticanischen Katholiken allein den Genuß des Vermögens haben sollen oder auch die Altkatholiken. Man müsse hier anerkennen, daß es sich nur um eine Rechtsfrage handle, was von der Denkschrift des Capitelsvicariats in Abrede gestellt werde. Er habe sich gefreut, daß der Berichterstatter sich lediglich auf die Rechtsfrage beschränkt habe. Mit dogmatischen Erörterungen sei nichts gedient, man könne sich hierin nicht überzeugen. Er bitte die Redner, die nach ihm kämen, sich doch nur an die Rechtsfrage zu halten und alles Andere wegzulassen, was nur erbittere.

Der Haupteinwurf gegen das Gesetz sei, die Altkatholiken seien keine Katholiken mehr, denn wer zur Kirche gehöre, darüber habe nur die Kirche selbst zu entscheiden. Die Regierung maße sich nicht an zu entscheiden, wer der ächte Katholik sei; das überlasse Redner der Geschichte. Möglich, daß die Altkatholiken nur eine kleine Secte blieben oder ganz untergingen, das kümmere ihn nicht; er betrachte nur die Rechtsfrage: ob diejenigen, die das Vaticanum nicht anerkännten, dadurch ihre Rechte als Katholiken verlieren. Er sage: die Altkatholiken hätten noch ein Recht auf den Anspruch. Es handle sich hier um gar keine Feindseligkeit gegen die kath. Kirche: bedenken Sie, diejenigen, denen Sie von der rechten Seite anhängen, haben trotz aller Warnungen aus ganz Europa ein Dogma durchgeführt, das der Staat nicht anerkennen könne. Wenn der Papst direct die Rechte des Landesbischofs ausüben wolle, so könne sich das kein Staat gefallen lassen; denn sein Verhältniß zum Landesbischof werde vollständig verschoben. Dann: wenn der Papst ex cathedra blos dogmatische Dinge erörtere, so könne das dem Staat einerlei sein; aber es handle sich auch um das Gebiet der Sitten und das sei dem Staat nicht gleichgültig.

Der Vorwurf, der Staat nehme Partei für die Altkatholiken, sei unbegründet. Es rühre das wohl daher, daß die Altkatholiken staatsfreundlich, die Römischkatholiken staatsfeindlich seien; das sei aber kein Grund für den Staat, letzteren etwas zu entziehen und es Ersteren zu geben. Auch das was geglaubt oder nicht geglaubt werde, sei für den Staat ganz irrelevant.

Die Sache sei so: es gebe Katholiken, welche erklärten, sie seien in einem Nothstand, sie hielten an dem alten Glauben fest, den die Anderen verlassen hätten. Sie verlangten daher Schutz vom Staate. Dieser Schutz könne ihnen nicht entzogen werden. Wenn eine Gesellschaft ein Mitglied ausschließe, gut, aber wenn mit der Mitgliedschaft Rechte verbunden sind, die es nicht aufgeben will, dann kann es den Schutz des Staates verlangen. Daß der Gegensatz innerhalb der kath. Kirche liege, gehe schon daraus hervor, daß in dem Katechismus der Erzdiöcese von der Infallibilität keine Rede gewesen sei. Er als Protestant urtheile blos nach der Gerechtigkeit, wenn er sage, wenn zwei Parteien erklären, sie seien katholisch, er beiden Theilen ihr Recht gebe.

Er freue sich, daß es ihm gelungen sei, die Commission in mehreren Punkten zu größerer Präcision zu bestimmen, welche sich auf die kirchliche Constituirung der Altkatholiken beziehen. Das Bedürfniß sei es vor allem, das bei Errichtung von Pfarreien maßgebend sein müsse und da sei es besonders wichtig, die Mittel für die Seelsorge für einige Zeit nachgewiesen zu sehen. Gegen den Mitgebrauch der Kirchen lasse sich vom Standpunkt der Billigkeit nichts einwenden. Wenn die Kirchenbehörden von Sacrilegien jetzt sprächen, so sprächen dagegen gewichtige canonische Aussprüche. Was das Pfründvermögen betreffe, so werde die Regierung rein das arbitrium boni viri walten lassen, nur und allein nach Recht und Billigkeit. Da es sich hier um Mein und Dein handelt, und es leicht sei, die religiöse Aufregung auch in's Spiel zu bringen, so könne man wohl die Leidenschaft erwecken, aber er bitte davon abzulassen, es werde denen nicht zum Segen gereichen, die Solches unternähmen. (Bravo.)

Abg. Kiefer:*) Der Herr Staatsminister habe als humaner Staatsmann gesprochen. Redner entschuldigt Fiesers lebhafte Aeußerungen. Es sei nicht Sache des Staates, sich in Dogmen einzumischen; wenn aber Dogmen aufgestellt würden, die eigentlich mehr politischer Natur seien als kirchlicher, wenn dadurch in die Rechtssphäre eingegriffen werde, dann habe der Staat die Pflicht einzuschreiten. Was das Dogma der Unfehlbarkeit betrifft, so beruft sich Redner gegen dasselbe auf Cardinal Manning, Cardinal Schwarzenberg und Cardinal Rauscher u. A. Er hoffe auch heute noch, daß die Organe der Kirche trotz der Unfehlbarkeit mit Maß verfahren würden. Man möge bedenken, daß man ja auch Protestanten dulden müsse; warum also nicht auch diejenigen, mit denen man vor dem Vaticanum das Gleiche geglaubt habe. Für den Staat gelte allein, die Freiheit auf kirchlichem Gebiet walten zu lassen. Das Urtheil Hug's: bei Preußen handle es sich nur um den Militarismus und Protestantismus, sei hart und unrichtig. Habe doch früher Cardinal Antonelli den englischen Gesandten, die wegen Ordnung der katholischen Verhältnisse in England nach Rom gekommen seien, gerathen, sie sollten einfach die preußischen Gesetze einführen. Bedenken Sie, m. H., es heißt: „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen." Er bitte um Annahme des Gesetzes. (Bravo.)

Abg. Edelmann: Man wolle nicht unbillig sein gegen die Altkatholiken, aber man müsse sich um's eigne Haus wehren. Die Kirche sei nicht vom Staate gegründet, sei vor Baden gewesen, habe ihre Rechte vorher schon gehabt, könne also ihre Rechte nicht, wie der Bericht meine, blos vom Staat erhalten. Schon Lamey habe gesagt, daß die Kirche ihre bestimmten Rechte habe, die ihr garantirt seien. Die Rechte, die die Kirche im deutschen Reich früher gehabt, dauerten fort, auch nachdem dasselbe sich aufgelöst habe. Redner thut aus dem Commissionsbericht der 1. Kammer, aus den Verhandlungen von 1860 dar, daß die Kirche sich Aenderungen vom Dogma von ihren eigenen Mitgliedern nicht gefallen zu lassen brauche. Wenn es heiße, die Kirche solle nur Rechte haben, die ihr der Staat verleihe, so überlasse man sie dem Willen des jeweiligen Staatsministers und einer wechselnden Kammermajorität. Man könne, wenn man den Altkatholiken Genuß am Vermögen einräumen wolle, es gar nicht vermeiden zu untersuchen, ob sie noch Katholiken seien. Man habe heute gehört, daß es sich bei den Altkatholiken nicht blos um das Dogma der Unfehlbarkeit handle, es sei also klar, daß man es hier nicht mehr mit Katholiken zu thun habe. Die Altkatholiken hätten bis jetzt noch kein positives Glaubensbekenntniß aufgestellt, wie es sonst geschehen, wie Luther es gethan. Statt dessen nehmen sie ein Stück nach dem andern weg aus dem Glauben der kathol. Kirche. Was glauben denn eigentlich die Altkatholiken? In der „Landeszeitung" und in der „Constanzer Ztg." heißt es: kein vernünftiger Mensch glaube mehr an die Gottheit Christi; der Abg. Schmidt habe heute gesagt, die Kirche solle nur Vernünftiges lehren, — nun gut, es zeige sich daraus, was die Herren glaubten! Redner thut aus der Freimaurerzeitung (Lachen) dar, daß die Freimaurer die Altkatholiken unterstützten. Herr Bluntschli sei bei der altkathol. Sache nicht so unschuldig. Die Altkatholiken hielten mit denen, die die Gottheit Christi leugneten, Unsterblichkeit der Seele in Abrede stellten u. s. w. Das ganze Treiben zeige nur von einem gründlichen Haß gegen die kathol. Kirche. Es handle sich also hier für die Katholiken lediglich um Wahrung ihrer Rechte. Die Altkatholiken würden bald mit den Freimaurern und Protestantenvereinlern Hand in Hand gehen. (Heiterkeit.) Redner weist darauf hin, daß die Staatsbediensteten, Amtmänner u. s. w. in großer Zahl den Altkatholiken angehörten. Es heiße da: „Wenn du nicht mitthust, bist du kein Freund des Kaisers." Dadurch komme es, daß eine kleine Zahl anderer Leute, zum Theil abhängiger Art, sich anschlössen. Er wisse einen Fall, wo der Amtmann ganz officiell an die Bürgermeister altkatholische Dinge hinausgegeben habe. Es sei immer der Fall gewesen, daß die wahren Katholiken am Felsen Petri festgehalten hätten in allen Jahrhunderten. Die Altkatholiken mögen sich als eigene Corporation aufthun, dagegen haben wir nichts; aber ihr Eingreifen in unser Kirchenvermögen weisen wir zurück. Die Kirche stehe nicht feindlich dem Staate gegenüber (Ruf: Deutsches Reich!) Nicht die Kirche habe das Reich befehdet, sondern das Reich habe mit der Kirche ohne Veranlassung Krieg begonnen.

Abg. Seefels: Der Altkatholicismus sei überall im Lande im Wachsen begriffen. Wenn man herumfrage im Lande von Haus zu Haus, so würden sich nicht allzu Viele finden, die das neue Dogma unterschreiben. Durch die Vergewaltigung Roms drohten den Katholiken schwere Nachtheile, — wer noch gesunden Verstand und Kopf habe, könne sich das Dogma nicht gefallen lassen.

Abg. Lender (zur Geschäftsordnung): Er mache den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam, daß letztere Aeußerung des Redners derart verletzend sei, daß er, wenn Redner so fortfahre, mit seinen Freunden abermals den Saal verlassen müsse.

Abg. Seefels stellt die Absicht der Verletzung in Abrede und fügt noch einige Sätze allgemeiner Art bei.

Abg. Lender: Er sei weit entfernt, den Altkatholiken diejenigen Rechte vorzuenthalten, die alle Staatsbürger in Anspruch nehmen könnten, wenn man es auch bedauern müsse, daß ein Theil unserer Glaubensfreunde der Kirche den Rücken kehrten. Wir sind bereit, den §. 1 dahin sofort auszulegen, daß ihnen die Rechte zuerkannt würden, die der kathol. Kirche zustehen. Aber auf Grund unserer Gesetze und Verfassung kennen wir als Genußberechtigte am kathol. Vermögen nur die Glieder dieser Kirche. Es werde nicht bestritten werden können, daß in unserer Gesetzgebung, besonders auch im Gesetz von 1860 die Einheit der kath. Kirche garantirt sei, insbesondere die Einheit im Papste. Es könne kein Zweifel sein, daß die Verbindung mit Rom und den übrigen Katholiken der Welt in unserer Gesetzgebung aufrecht erhalten sei. Weil nun auf Grund des §. 20 der Verfassung es nur genußberechtigte Römisch-Katholische gebe, so können wir keine Anderen als mitberechtigt anerkennen. Die Altkatholiken haben die Attribute aufgegeben, welche stets als nothwendig gegolten haben, um die Eigenschaft von Katholiken in Anspruch zu nehmen. Dies beweist Redner besonders aus Schulte, der jede Kirche ohne Papst läugnet, und so auch alle anderen Koryphäen der Wissenschaft. Die Altkatholiken beschränken sich nicht auf die vaticanischen Decrete in ihrer Negation; es werde die Zeit kommen, wo die Staatsregierung sagen müsse: jetzt seid ihr nicht mehr die, für die ihr euch ausgegeben. Man könne der Sache ruhig zusehen. Professor Friedrich habe schon in Heidelberg einen Standpunkt eingenommen, der nicht mehr vor 1870 katholisch gewesen sei; derselbe habe in Mannheim die Institutionen des Bußsacraments negirt. Das allein wäre schon hinreichend, die Rechte nicht zu verleihen. Wie könne man überhaupt auf bloße Behauptungen hin solche Rechte gewähren, durch die Andere schwer geschädigt würden! Die Kirche habe unbestritten stets das Recht in Anspruch genommen und gehabt, zu bestimmen, was bei ihr Rechtens sei und wer ihr angehöre. Den Ausschluß aus ihrer Mitte habe die Kirche stets durch die Jahrhunderte geübt.

Er anerkenne, daß der Herr Staatsminister sich der Unparteilichkeit befleißigt, ebenso habe der Berichterstatter alle Gehässigkeiten fern gehalten und Kiefer habe eine Auffassung dargelegt, wie Miquel im Reichstag, die ihm als Protestant alle Ehre mache gegenüber denen, die früher der katholischen Kirche angehörten. Gleichwohl habe der Herr Staatsminister den Primat und die Infallibilität irrig aufgefaßt, was Redner im Einzelnen nachweist. Das Cap. III. der vaticanischen Decrete thue dar, daß es sich um ein Eingreifen in die staatliche und Episcopalgewalt nicht handle, und das Cap. IV. thue dar, daß es sich nicht um eine persönliche Infallibilität handle; an eine persönliche Eigenschaft denke dabei Niemand. Döllinger gestehe zu, daß die Worte der Schrift, auf die man sich bei der Infallibilität berufe, auf die Nachfolger Christi und der Apostel übergehen. Auch aus Schulte u. A. citirt Redner bezügliche Stellen. Was heute gesagt worden, stehe alles im Janus; aber Janus habe in Dr. Hergenröther seinen Antijanus gefunden, wo Alles trefflich widerlegt sei. Die altkatholische Bewegung beschränke sich in Deutschland auf wenige Kreise und Länder, wenn auch Baden im Vordergrund stehe. Die Unterschriften für die Altkatholiken enthielten auch Protestanten und Katholiken unter sich. In Württemberg sei es gar nichts mit den Altkatholiken, in Hessen und Nassau ganz wenig, in München, wo die Sache angefangen, gehe die Sache stark rückwärts. In Preußen sei's auch nicht viel; in Oesterreich vollends nichts, wo die Regierung auch nicht daran denke, einen Schritt zu thun, wie ihn unsere Regierung thue. Nirgends sonst in der Welt komme die Sache in Fluß. Denken Sie darüber nach, ob der Altkatholicismus ohne Staatshülfe lebensfähig ist! Dem Drang sich an's Herz des Staates anzuschmiegen, liegt die Angst zu Grund, auf eigenen Füßen nicht stehen zu können. Er sei beruhigt über den Ausgang: die gläubigen Elemente des Altkatholicismus würden zur kathol. Kirche zurückkehren, die andern sich dem Protestantismus anschließen oder auf Confessionalität verzichten. In unserem Lande werde viele Verwirrung entstehen,

*) Wir behalten uns vor, der Unparteilichkeit wegen auf die Rede des Abg. Kiefer nach andern Quellen etwas näher zurückzukommen, da wir bei der Aufzeichnung derselben mehrfach unterbrochen wurden und dadurch den Zusammenhang vielfach verloren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber die Hoffnungen auf Pfründen u. s. w. würden sich nicht realisiren. Man habe eines Priesters heute erwähnt, der zu den Altkatholiken gegangen sei; er habe den Namen mit tiefem Schmerz gehört, da derselbe mit ihm ordinirt worden sei. Er habe vor 21 Jahren mit ihm geschworen, die Lehre der kathol. Kirche und den Primat des Papstes anzuerkennen. Er breche den Stab nicht; er könne aber nicht glauben, daß blos wegen der dogmatischen Constitution ein solcher Schritt bei einem Priester geschehen könne. Es müssen da Vorgänge der verschiedensten Art im Seelenleben desselben vorgegangen sein. Er (Redner) würde, wenn er zu anderer Ueberzeugung gekommen und der Kirche den Rücken gekehrt habe, auf seine Pfründe verzichten, alles Erhaltene zurückgeben und keiner andern Kirche als Priester dienen; er würde dann sein Brod auf andere Weise suchen. Er habe die feste Ueberzeugung, daß solche Priester sich in ihren neuen Pfarrkindern täuschten und daß sie eines Tages sagen müßten: bis hierher und nicht weiter! Die Mehrheit des kathol. Volkes werde dem alten Glauben treu bleiben; der Staat aber zur Erkenntniß kommen, daß die kath. Kirche auch nach den vaticanischen Decreten nicht unvereinbar sei mit den Rechten des Staates. Sobald der Conflict mit dem Staate beendet sei, sei's auch mit den Altkatholiken vorbei. Es gebe Grenzen zwischen Staat und Kirche, sage man, — ja, aber es gebe Grenzen, die auch der Staat nicht überschreiten dürfe. Redner beruft sich in dieser Beziehung auf Mohl's Staatsrecht.

Der Gesetzentwurf wird zum Gesetz werden, und damit wird nur um so mehr an die Priester und das Volk die Ermahnung gehen, sich um so enger an die Kirche anzuschließen, besonders wenn die Kirchen verloren gehen. Das Vertrauen werde erstarken im Volke und der Zusammenschluß werde um so fester sein. (Bravo.)

Abg. Bluntschli: Es handle sich nur um eine Rechtsfrage. Die kath. Kirche sei allerdings älter als der badische Staat, aber nicht als der Staat überhaupt. Es gebe allerdings im Lande Baden eine kath. Kirche, die unter die badischen Gesetze gestellt sei; der badische Staat maße sich nicht an, die universellen Dinge der kath. Kirche zu ordnen, wohl aber die Beziehungen derselben gegenüber seinen Gesetzen. In der kathol. Kirche sei seit Jahrhunderten ein Gegensatz zwischen Episcopal- und Papalsystem. Die Angst vor der großen französischen Revolution habe die römische Curie veranlaßt, stets ihre Macht zu steigern und sie habe das in's Ungemessene im Jahr 1870 gethan. Seitdem herrsche der größte Absolutismus: die Rechte der Bischöfe und der Pfarrer seien sehr verringert worden. Es gereiche der deutschen Nation zur Ehre, daß sie die religiöse Bewegung in die Hand genommen habe; die Franzosen, Italiener, Spanier u. s. w. in ihren gebildeten Ständen, das werden Sie doch zugeben — glauben auch nicht an die Unfehlbarkeit. (Lachen.) Diesen ist eben Alles einerlei, was bei den Deutschen nicht so sei. Der Abg. Hug habe die Civilgesetze für die Geistlichen als zuständig erklärt; das sei ketzerisch, die Kirche habe das nicht zugegeben. Er hoffe daraus, daß der Abg. Hug im Laufe der Zeit auch noch Manches begreifen lerne, was er heute noch nicht zugebe. Gegenüber Marbe bemerkt er, daß entweder die altkathol. Bewegung größere Dimensionen annehme oder daß der Friede in der Kirche wiederhergestellt werde, etwa durch einen conciliatorischen Papst. Nun gut, das müsse man abwarten. Einstweilen sorge der Staat dafür, daß den Altkatholiken, die auf Seite des Staates stünden, die Kirchenthüren nicht verschlossen würden. Das Gesetz sei also überaus mäßig. Dem Abg. Edelmann bemerke er, daß die Altkatholiken den Primat nicht bestritten hätten, sondern nur den Absolutismus desselben. Die Altkatholiken behaupten nur, daß der gegenwärtige Papst vom Glauben abgefallen sei, daß er kein Gott sei. Den Unterschied, wie er als Person und Papst fallibel und infallibel sei, verstehe er nicht, kraft mangelhafter theologischer Ausbildung. (Heiterkeit.) Es beweise nichts, wenn man Stellen von Gegnern aus dem Zusammenhang reiße, um ihnen Inconsequenz nachzuweisen. Das sei ihm auch oft passirt. (Heiterkeit und Ja wohl! rechts.) Nun Schulte und Döllinger u. A. hätten eben früher andere Ansichten gehabt, die sie verbessert hätten. Edelmann's Steckenpferd sei es, ihm (Redner) den Vorwurf zu machen, er glaube nicht an die Gottheit Christi. Er freue sich, daß Edelmann nicht sein Beichtvater, besonders nicht sein Richter sei. (Große Heiterkeit.) Edelmann wolle ihn bei frommen Seelen discreditiren und dann meine er wohl, er habe Angst vor einer öffentlichen Erklärung. Er werde dem Herrn Edelmann den Gefallen nicht thun, sich hierüber in diesem Saale zu äußern; außerhalb bei seinen Freunden nehme er keinen Anstand. (Bravo.)

Die altkatholische Bewegung sei den deutschen Gewissen angemessen. Die Freimaurer gehe die Sache weiter nichts an, sie respectirten jeden Glauben, wenn er aufrichtig sei, und der Protestantenverein kämpfe eben für die Gewissensfreiheit nach allen Seiten hin, auch im Protestantismus. Die Indifferenten in ihren großen Massen, die gar nichts glaubten, wollten nur von den Altkatholiken nichts wissen, weil ihnen Alles gleich sei; diese müsse man von den 250 Millionen abziehen und das sei eine respectable Zahl. Redner hält dem preuß. Heere, das er durch den „Militarismus" Hug's angegriffen glaubt, eine längere Lobrede. Das deutsche Heer halte beinahe den Vergleich mit der kathol. Kirche aus. Preußen sei nicht durch Confessionalismus groß geworden, sondern durch Ergreifen der modernen Ideen. Friedrich II. habe als Philosoph, nicht als Protestant gedacht. Auch er glaube, daß es gut sei, wenn der Friede confessioneller Art in Deutschland hergestellt werde; aber das dürfe nicht hindern, ein Gebot der Billigkeit hier zu erfüllen. (Bravo.)

Ein Schlußantrag wird angenommen.

Berichterstatter Bär will sich bei der vorgerückten Zeit kurz fassen. Redner hatte sich stärkere Einwürfe von der kath. Fraction erwartet. Die Herren hätten sich wesentlich auf den dogmatischen Standpunkt beschränkt, der aber hier gar nicht in's Gewicht falle. Man hätte die ethische Bedeutung der Kirche von der rechtlichen trennen müssen, was nicht der Fall gewesen. Die ethische Bedeutung habe die Kirche durch sich selbst, ihre rechtliche habe sie durch den Staat erhalten. Redner sucht im Einzelnen mehrere gegnerische Aeußerungen zu widerlegen und beruft sich schließlich auf die Ausführungen seines Berichtes und diejenigen von Staatsminister Jolly, um insbesondere darzuthun, daß ein Ausschluß aus einer Gemeinschaft nicht stattfinden könne, wo es sich dabei um Vermögen handle, an dem man participire. Das Gesetz sei im Interesse der Freiheit und Civilisation gegeben.

Schluß der Sitzung. Specialdebatte morgen.

Deutschland.

Karlsruhe, 13. Mai. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Mai l. J. gnädigst geruht, die Maschineningenieure Karl Delisle in Karlsruhe, Ernst Behaghel in Freiburg, Wilhelm Kayser in Konstanz zu Bezirks-Maschineningenieuren in ihren bisherigen Bezirken, den Maschineningenieur Hermann Esser in Heidelberg, unter Verleihung des Titels Obermaschinenmeister zum Vorstand der Verwaltung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte, den technischen Assistenten Heinrich Kuttruff von Donaueschingen zum Bezirks-Maschineningenieur in Heidelberg und den technischen Assistenten Albert Währer von Hausen zum Maschineningenieur zu ernennen.

* **Karlsruhe**, 13. Mai. Das Auftreten des Abg. Fieser hat allseits die größte Mißbilligung gefunden. Die durchaus unbegründeten persönlichen Ausfälle gegen den Abg. Hug, der in klarer, wohldurchdachter Rede die Beweisführung des Commissionsberichts schlagend widerlegte, die Angriffe gegen Marbe und Hennig, endlich der schwerverletzende Ausdruck, „Infamie" haben gezeigt, daß es Herrn Fieser nicht darum zu thun war, in gründlicher, sachgemäßer Weise die objectiv maßvoll gehaltenen Ausführungen des Abg. Hug zu widerlegen, sondern durch fulminante Schimpfworte Effect zu erzielen.

× **Aus dem Kreise Karlsruhe**, 12. Mai. Heute wird das Gesetz in Betreff der Rechtsverhältnisse des Altkatholicismus nach den Commissionsvorschlägen votirt werden. Für den Altkatholicismus beginnt eine neue Aera. Ob der Erfolg den Erwartungen entspricht, ist eine Frage, deren Beantwortung die nächste Zukunft bringen wird. Eines darf man sich nicht verhehlen, daß nämlich auf Grund des fraglichen Gesetzes immerhin die Möglichkeit gegeben ist, auf die leichteste Weise in dieser oder jener Pfarrgemeinde den römisch katholischen Pfarrtheil außer Besitz der bisherigen Pfarrkirche 2c. zu setzen, sobald die vorhandenen Altkatholiken in dieser einen öffentlichen Gottesdienst abhalten zu lassen schlüssig geworden sind. Daß dies geschehen wird, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da die altkatholischen mit Priestern versehenen Vorposten in den betreffenden Umkreisen die Ausnützung der gesetzlich gewährten Vortheile schwerlich unterlassen werden. Das wäre ein Erfolg und zwar ein solcher sehr negativer Art mit Zurücklassung einer großen Verwirrung in den fraglichen Gemeinden. Wir übergehen die weiteren Reflexionen, welchen Fortgang die so faktisch vollzogene Pfarrgemeindespaltung nehmen könnte und leben der Hoffnung, daß der kirchlichtreu gebliebene Pfarrtheil in den Tagen der Prüfung nicht wankend wird, auch wenn vielleicht da und dort die regelmäßige Seelsorge eine Unterbrechung erleiden sollte. — Der Artikel I des vorwürfigen Gesetzes tritt sodann an den Clerus selbst als Versucher heran, indem den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter für den Fall des Ueberlaufens zum Altkatholicismus der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gewährleistet wird. Wir wissen, daß diese Versuchung eine ganz besonders verlockende Gestalt aus dem Grunde noch annimmt, weil über ungefähr 300 Priestern das weitere Gesetz bezüglich der Staatsprüfung die Drohungen von Geld- und Gefängnißstrafen sowie der Amtsentsetzung ausbreitet, ja selbst auf Grund des neuesten Reichsgesetzes vom 4. Mai die Verbannung in Aussicht gestellt ist. Und trotzdem versprechen wir gerade in dieser Hinsicht dem Altkatholicismus den geringsten Erfolg. Sei es auch, daß schlimmsten Falls dieser oder jener Priester von der angebotenen Verlockung übermannt wird und dahin geht, wo er nicht hingehen soll; wir geben ihn nicht auf, wir entsenden ihm keinen kränkenden Nachruf, weil wir von der Zuversicht getragen sind, daß in seinem Priesterherz und Auge noch Raum ist für die Reue und Thräne Petri. Somit können wir uns von dieser Seite aus den Erfolg für den Altkatholicismus höchstens als einen kurz vorübergehenden denken. Uebrigens verkennen wir den ganzen Ernst der gegenwärtigen und erst noch kommenden Situation keineswegs, und es drängt sich ein Wunsch ganz besonders in den Vordergrund, daß nämlich der clericale Corporationsgeist die heranbrausenden Stürme wohl in's Auge fasse und hauptsächlich auch in Erwägung nehme, wie seiner Zeit dem Priester beigestanden werden muß und kann, der als Opfer seiner Pflichttreue an die warme Liebe seiner unbehelligt gelassenen Amtsbrüder zu appelliren das Recht hat.

Oberkirch, 12. Mai. Bei der heutigen Wahl fielen auf Ministerialrath Joos 68 und auf Gottwald 43 Stimmen.

Stuttgart, 11. Mai. Durch königliche Verordnung wird der Wiederzusammentritt der Ständeversammlung auf den 18. Mai festgesetzt. Der Kaiser von Rußland ist heute Abend 10 Uhr nach England abgereist.

Limburg, 6. Mai. Das hiesige Kreisgericht verurtheilte heute unsern Herrn Bischof wegen Anstellung des Pfarrers Vogel zu Werschau und des Kaplans Abel zu Mörlen zu 400 Thlr. und in die Kosten.

Ausland.

Paris, 11. Mai. In der heutigen Versammlung des linken Centrums haben mehrere Redner hervorgehoben, daß der Bonapartismus im Lande Fortschritte mache. Sie geben der Haltung des Ministeriums und der Unsicherheit der Lage die Schuld. Es machte sich überhaupt eine gewisse feindselige Stimmung gegen das Ministerium geltend.

Rom, 11. Mai. Die amtliche Zeitung ist zu der Erklärung ermächtigt, daß die Behauptungen der „Times"-Correspondenz vom 5. Mai, betreffend das angebliche Gespräch des Königs von Italien mit dem Fürsten Bismarck gänzlich unbegründet ist.

* **Karlsruhe**, 13. Mai. Die Specialdebatte, die sich endlos hinschleppt, dauert noch bis Schluß unseres Blattes fort.

Lokales.

Engen, 10. Mai. Die kirchliche Feier der Fahnenweihe ist vorüber, die weltliche Feier wurde verregnet; die Betheiligung von Seiten auswärtiger Vereine war groß. (Fr. St.)

√ Mainz. Die Wiederherstellungsarbeiten am Ostchore des hiesigen Domes schreiten rasch voran. Der Eingang zur Krypta, dessen Herstellung eben im Werke ist, gab Veranlassung, eine Gruft zu öffnen, welche aber wahrscheinlich schon früher erbrochen worden ist. Eine darin aufgefundene Inschrift bestätigt die Vermuthung, daß daselbst der Erzbischof Metternich zur Gruft beigesetzt war. — Das Gerüste für den Kuppelbau am Ostchor wird jetzt aufgeschlagen. Man hofft denselben bis Sommer 1875 so weit zu vollenden, daß am Tage des 25jährigen Episcopates des Freiherrn v. Ketteler der Ostchor geweiht und das Kreuz auf der Spitze der Kuppel aufgerichtet werden kann.

☞ Des hohen Feiertages wegen fällt die Freitagsnummer unseres Blattes aus.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bohlsbach.

Todesanzeige.

Nach längerem Leiden ist meine Schwester **Paulina Wacker**, wiederholt gestärkt durch die hl. Sacramente, in einem Alter von 23 Jahren und 6 Monaten nach hartem Todeskampf gottergeben und freudig gestorben.

Meinen Freunden und Bekannten theile ich auf diesem Wege die schmerzliche Nachricht mit nebst der Bitte, meiner seligen Schwester im Gebete eingedenk zu sein.

Bohlsbach, den 11. Mai 1874.

Theodor Wacker, Cooperator.

Heidelberg. 2.2

Vergebung von Bauarbeiten.

Nachgenannte Arbeiten zur Erbauung einer Sacristei bei der kathol. Kirche in **Edingen** sollen zur Ausführung vergeben werden.

Maurerarbeit . . .	328 fl. 24 kr.
Steinhauerarbeit . .	74 fl. 59 kr.
Zimmerarbeit . . .	107 fl. 30 kr.

Plan, Kostenüberschlag und Uebernahmebedingungen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht auf.

Angebote wollen ebendaselbst bis 20. d. M. schriftlich und versiegelt eingereicht werden.

Heidelberg, 9. Mai 1874.

Erzbischöfliches Bauamt.
Lutz.

Das bereits über
33 Jahre dahier bestehende

Commissions-Bureau
von

J. Scharpf,

welches die Fertigung von Bitt-Gesuchen an die höchsten Landes-, sowie jedwede andere Dienst-Stellen, nebst Bürger-Annahms- und Heiraths-Gesuchen, Haus- und Fahrniß-Versteigerungen, die Betreibung ausstehender Schuldposten auf gütlichem und gerichtlichem Wege im In- und Ausland übernimmt, sowie auf gestellte Anfragen gewissenhafte Auskunft und nach Verlangen Rath ertheilt, befindet sich

Karlsstraße 43.

Molkenkur-Anstalt in Kloster Beuron

stiller, billiger Aufenthalt

zwischen Meßkirch, Sigmaringen und Tuttlingen im schönsten Theile des Donauthales gelegen. Wegen seiner prachtvollen und geschützten Lage, seiner kräftigen Milch und Kräutersäfte ist der Ort Allen, die eine Molkenkur brauchen, sehr zu empfehlen. Dieselben werden ganz in der Weise wie im Canton Appenzell von der Milch frei waidender Ziegen bereitet; ebenso werden Donau-, Salz-, Malz- und Fichtennadel-Bäder verabreicht. — Allen Besuchern des Donauthales diene zur Nachricht, daß Gasthof und Pension ganz in der früheren Weise betrieben werden.

Carl Zudrelli's Wittwe.

Religiöse Gemälde

in künstlerischer Ausführung ganz nach Wunsch und Angabe werden geliefert durch

Friedrich Gypen's
Kunst-Verlag für kirchliche Malerei in
München.

Niederlage
von Unterkleidern aus Gesundheitskrepp
bei
Leopold Sigwarth,
Kaiserstraße Nr. 114 in **Freiburg i/B.**

Bestens empfohlen!

„Alte und Neue Welt".
VIII. Jahrg. 1874. — Illustrirte kathol. Monatsschrift.
von Nikolaus Benziger in der Schweiz.
Farbendruckprämie Christus am Kreuz.
Stahlstichprämie die hl. Elisabeth.
Verlag Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln.
12 Hefte
à 4 Sgr. — 14 kr. — 50 C.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und von der Verlagshandlung.

Zu Bestellungen empfiehlt sich
die
Literarische Anstalt
in
Freiburg.

In **Ludwig Schmidt's** Buchhandlung in **Freiburg** ist erschienen:

Meßgesänge und andere kirchliche Lieder für die kath. Jugend. Gesammelt und größtentheils zweistimmig bearbeitet von **F. A. Albrecht**, Hauptlehrer zu Villingen. Vierte Auflage 12 kr. Orgelstimme 3 fl.

Vom nämlichen Verfasser:

Uebungen und Lieder zu einem methodischen Gesang-Unterricht für Schule und Haus. Erste Stufe. Dritte, nach dem neuen Lehrplan eingerichtete Auflage 7 kr. Zweite Stufe 15 kr. Dritte Stufe 21 kr. Vierte Stufe 15 kr.

Oberwinden.

Kapital-Antrag.

Bei dem hiesigen Kirchenfond liegen **450 fl.** gegen gesetzliche Versicherung zum Ausleihen bereit.

Oberwinden, den 8. Mai 1874.

Blattmann, Kirchenfondsrechner.

Bettunterlagen, Bandagen, Eisbeutel, Suspensorien, Luftkissen, Gummistrümpfe rc. empfiehlt zu den billigsten Preisen **L. Grösser**, Bandagist, dem Museum gegenüber.

Hausverkauf.

Karlsruhe. Ein größeres, sehr gut rentirendes Haus **in schöner Lage, Mitte der Stadt**, mit Einfahrt, **großem Hof**, guten Kellern rc., durch seine sehr **günstige Lage** und Räumlichkeiten sowohl für **Ladengeschäfte und jedes größere Geschäft**, als auch **für Private als vorzügliche Kapitalanlage geeignet**, ist der Unterzeichnete aus freier Hand unter ganz annehmbaren Kauf- und Zahlungs-Bedingungen zu verkaufen beauftragt. Kaufliebhabern ertheilt nähere Auskunft:

Adolph Goldschmidt,
Zähringerstraße 79 in Karlsruhe,
täglich v. 11—1 u. v. 3—4 Uhr zu sprechen.

☞ Die Gemeinde sammelt für gemeinnützigen Zweck Gegenstände aus der Zeit des Klosters St. Blasien, z. B. Urkunden, Bücher, Bildnisse und Wappen der Aebte, Abbildungen der Kirche oder des Stiftsgebäudes u. s. w. und bittet um einschlagende Beiträge.

St. Blasien, den 17. März 1874.

Der Gemeinderath. **M. Waßmer**,
Bürgermeister.

Im Verlage der Expedition des St. Josephsblattes in **München** erscheint und ist von dieser direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Politischer Wegweiser
für das katholische Volk.

Inhalt: Rundschreiben und Aussprüche des hl. Vaters über die kirchliche und politische Zeitlage; Hirtenbriefe und Erlasse der hochw. Bischöfe, in demselben Betreff; Reden der Vertreter des kath. Volkes im deutschen Reichstag und in den Landtagen; Urtheile katholischer Blätter über die Zeitfragen; Rundschau über die wichtigsten Ereignisse auf dem politischen und kirchlich-politischen Gebiete — **Alles in durchaus volksthümlicher Sprache und Darstellung.**

Jährlich 12 Nummern in Octav. Der ganze Jahrgang kostet 5 Sgr. = 18 kr., einzelne Nummern in 100 Ex. (direct bei obiger Expedition bestellt) 1 Thlr. = 1 fl. 45 kr. in 50 Exempl. (direct bestellt) 16 Sgr. = 54 kr.

Nr. 1 & 2 enthalten: Ansprache des heil. Vaters vom 23. März; Sendschreiben der preußischen Bischöfe vom Februar; Bericht über die Gefangennehmung der hochw. Herren Erzbischöfe von Posen und Cöln (mit deren Portraits). Der Krieg in Spanien, die Lage des Elsaß', und Anderes. Nr. 3 enhält Reden der Vertreter des kath. Volkes im Reichstag über das Militärgesetz; Die Lage der Dinge in der Schweiz (mit Portrait des hochwürd. Bischofs von Basel).

Probenummern in beliebiger Anzahl gratis und franco. (H. 1358.)

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag 14. Mai. Zweites Quartal. 66 Abonnements-Vorstellung. Zum ersten Male wiederholt: **Die Hochzeit des Ulfasa.** Schauspiel in vier Akten aus dem Schwedischen des Hedberg, deutsch von E. Hilder.

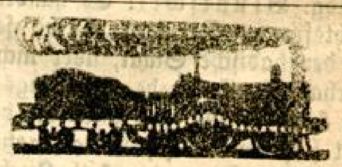

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873
anfangend:
Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg rc.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45
2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg rc.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55.
3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.28*
4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 12. Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig.	106¼ P
4½% do.	— b
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	105 P
4½% do.	101 G
4% do.	97½ G
3½% do. v. 1842	— P
Bayern 4½% Obl. 1856 Zs. ½jähr.	101½ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101½ b
4% „ 1jähr.	— G
Württemberg 5% Obligationen	105 b
4½% „	101½ G
4% „	97⅝ P
Nassau 4½% Obligationen	98¾ G
3½% do.	93 G
Sachsen 5% do.	105⅝ G
Gotha 5% do.	— P
Gr. Hessen 5% do.	98¾ G
4% do.	— G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4⅕%	66⅝ G
4% Papierrente Z. 4⅕%	62¼ P
do. do.	62½ P
5% Ung.E.-B.-Anl. 1868	87⅝ G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	88⅜ b

Rußland 5% Obligationen v. 1872	98⅛ b
Belgien 4½% Obligationen	103⅜ P
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98½ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	95¾ G
4%	95¾ G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99½ b
6% „ 1885r v. 1865	101 G
5% „ 1904r 10/40 1864	98¼ G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18⅜ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95⅜ G
do. leere.	— P
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112½ G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147¾ b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	370 G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1018 G
5% do. Creditactien, fl. 160	223½ b
Stuttgarter Bank	— P
5% Elisabethbahn, fl. 200	208 G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	161 b
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	180 b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110½ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	131 G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	331 G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86½ G
3% do. do.	49¼ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	— P
5% do. do. 2. Emiss.	82¾ G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84 G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62⅜ b
5% Hessische Ludwigsbahn	104 G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	104 G
6% Central Pacific, rückz. 1898	78¼ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	59 P
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	— G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113½ G
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112¼ G
Badische 35-fl.-Loose	69¼ G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22½ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222 G
„ 25-fl.-Loose	— P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	73¼ G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	95 b
„ 5% 500 do. do. 1860	98⅜ b
„ 100-fl.-Loose do. 1864	159¼ G
Schwedische 10-Thaler-Loose	16 P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11 G
Meininger 7-fl.-Loose	7¾ G
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k.S.	98⅞ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104½ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94 G
Hamburg „	105⅛ P
Leipzig „	105 P
London „	118¾ b
Mailand „	88¾ P
Paris „	94¼ P
Wien „	105⅛ b
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9.37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.45—47
Ducaten	„ 5.32—34
20-Frankenstücke	„ 9.24½—25½
Engl. Sovereigns	„ 11.51—53
Ruß. Imperiales	„ 9.40—42
Dollars in Gold	„ 2.25½—[illegible]

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.